3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Flecken Coppenbrügge (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 30, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§§ 12 I. (6) und 22 erhalten folgende Fassung:

§ 12
Gebührenmaßstab

I. Schmutzwasser

(6) Wird Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohngebäuden in Nutzungsanlagen gesammelt, um als Brauchwasser (z.B. als Waschwasser oder Toilettenspülwasser) genutzt zu werden, so wird die durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge pauschal um 50 % erhöht. Alternativ dazu kann der/die Gebührenpflichtige die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen und vom Flecken Coppenbrügge genehmigt sein. Die Zählerstände sind der ABW schriftlich, per Mail oder digital bis zum 30.11. des Abrechnungsjahres mitzuteilen. Für die in dieser Art genutzten Dachflächen entfällt die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung, sofern die Nutzungsanlagen ausreichend nach vorliegendem Bebauungsplan bzw. nach Vorgaben der ABW bemessen sind.

§ 22
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Fäkalschlammbeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt 164,29 Euro je Kubikmeter (m^3) eingesammelten Fäkalschlamm.

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hameln, den 24.09.2026

gez. Björn Ladage, Vorstand